

Falls der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Zur Internetseite

Newsletter abbestellen



Sonder-Newsletter 16/2020

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern



Teilleistungen im Werkvertragsrecht: 16 % oder 19 % Umsatzsteuer

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer einheitlichen Leistung, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Das heißt, Werkleistungen müssen wirtschaftlich teilbar sein und auch in Teilleistungen erbracht werden. Außerdem muss das Entgelt für jede Teilleistung gesondert vereinbart worden sein. Es werden dann anstelle der einheitlichen Gesamtleistung die Teilleistungen geschuldet.

Der Begriff der Teilleistung ist an folgende vier Voraussetzungen geknüpft:

- a) Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil der Werkleistung handeln (wirtschaftliche Teilbarkeit),
- b) der Leistungsteil muss abgenommen oder vollendet worden sein (gesonderte Abnahme);

Dabei ist zu beachten, dass mit dieser Abnahme für die Teilleistung auch die Folgen der Abnahme eintreten müssen, d.h. Beginn des Laufs der Gewährleistungsfrist für diesen Teil, Gefahrübergang, Übergang der Beweislast etc. Wenn im Bauvertrag zwar Teilabnahme und Teilentgelte vereinbart wurden, aber z.B. eine Passage zu finden ist, in der die Folgen der Abnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen wurden dann besteht umsatzsteuerrechtlich keine Abnahme der Teilleistung, die einen 16 %-igen USt-Satz auslöst, obwohl eine Abnahme der Teilleistung faktisch erfolgt ist.

- c) Es muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (gesonderte Vereinbarung). Dabei ist strittig, ob diese Vereinbarung vor dem 01.07.2020 getroffen worden sein muss, um den 16 %-igen Umsatzsteuersatz auszulösen, oder nicht. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Steuerberater. Um sich den 16 %-igen Steuersatz zu sichern, sollte deshalb auf eine Gesamtabnahme des Gewerkes vor und bis einschließlich 31.12.2020 gedrängt werden.

Aus dem Werkvertrag muss hervorgehen, dass für Teile der Gesamtleistung (so genannter Einheitspreisvertrag nach § 5 Nr. 1 Buchstabe a VOB/A) ein gesondertes Entgelt vereinbart wurde. Regelmäßig enthält der Werkvertrag ein Leistungsverzeichnis, das eine Leistungsbeschreibung, Mengen und Preise enthält (vgl. § 9 VOB/A). Nur wenn das Leistungsverzeichnis derartige Einzelpositionen enthält, können Teilleistungen angenommen werden. Vereinbarungen über zu zahlende Abschlagszahlungen (vgl. § 16 VOB/B) sind keine gesonderten Entgeltsvereinbarungen. Wird lediglich ein Festpreis für das Gesamtwerk vereinbart (so genannter Pauschalvertrag nach § 5 Nr. 1 Buchstabe b VOB/A), scheiden Teilleistungen aus. Teilleistungen scheiden ebenfalls aus, wenn (faktisch) Teilabnahmen erfolgen, ohne dass die zugrunde liegende Vereinbarung geändert wird.

- d) das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (gesonderte Abrechnung).

Wir warnen davor, bei unsicherer Sachlage (Nichterfüllung aller vier vorstehenden Punkte) Teilleistungen zum herabgesetzten MwSt-Satz zu fakturieren.

Sollten SHK-/OL-Betriebe Fragen zu diesem Thema haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihren Fachverband SHK Bayern. Ihre Ansprechpartner beim Fachverband SHK Bayern sind Herr Masluk, 089-546157-31, masluk@haustechnikbayern.de, und Herr Klöpfer, 089-546157-32, kloepfer@haustechnikbayern.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Fachverband SHK Bayern

Erich Schulz

Landesinnungsmeister

Dr. Wolfgang Schwarz

Hauptgeschäftsführer

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32
Tel. (0 89) 54 61 57-0

81539 München
Fax (0 89) 54 61 57 59

E-Mail: info@haustechnikbayern.de
www.haustechnikbayern.de

Mit freundlichen Grüßen
Markus Seitz

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern
- Referent Betriebswirtschaft –

Pfälzer-Wald-Str. 32, 81539 München
Tel. 089/ 54 61 57-42; Fax: 089/ 54 61 57-29
E-Mail: seitz@haustechnikbayern.de
Internet: www.haustechnikbayern.de

Bitte melden Sie sich zu den Unternehmerforen 2021 [hier](#) an.

Unternehmerforen 2021



Teilnahme kostenlos – gilt als
Weiterbildung – mit Zertifikat
Online-Anmeldung [hier](#)

Sie finden uns auch auf

